

HYGIENEPLAN (NACH §36 IFSG) INKLUSIVE INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

(nach §5 i.V. m. §7 ThürSARS-CoV-2-
MaßnFortentwVo)

Christlicher Kindergarten Sonnenschein

Rodebachstr. 77e
98544 Zella-Mehlis



Sachstand

07.07.2020



Inhalt

Einführung	2
1. Träger und Leitung - Organisation.....	4
2. Personal, Arbeitszeit, Dienstplangestaltung	5
Pädagogische Fachkräfte	6
3. Zusammenarbeit mit Eltern, Dienstleistern und Kooperationspartnern	7
Bedarfe und Nachfragen von Eltern	7
Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung.....	8
Bearbeiten von Fragen und Reaktionen von Kindern	8
4. Anforderungen des Infektionsschutzes an unsere Einrichtung.....	9
Betreuung in beständigen Gruppen	9
Räumliche Voraussetzungen	10
Raumnutzung während der Mahlzeiten.....	10
Sanitärräume	11
Schlafräume.....	11
Flure/ Eingänge.....	11
Freigelände	11
Umgebung der Einrichtung	12
Die Koordination der Eingewöhnung	12
Die Neugestaltung von Routinen im Tagesablauf	13
Bring- und Abholsituation der Kinder.....	13
Gesundheitsschutz mit Kindern	13
Schutz von Beschäftigten und Kindern, die Risikogruppen angehören.....	14
Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Betreuung.....	15
Melde- und Dokumentationspflichten	15
5. Belehrung der Erzieherinnen zu Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln.....	17
Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung	17
Besondere Aufgaben von Kitaleitung, Hygienebeauftragter, (Corona-)Hygiene-Team:.....	19
6. Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen	20
Infektionsmonitoring.....	21

Schließung der Einrichtung..... 21

Einführung

Ab 11. Mai wurden die Kindergärten der Stadt Zella-Mehlis, somit auch unser Christlicher Kindergarten Sonnenschein wieder schrittweise geöffnet. Ab dem 02. Juni wechselt der christliche Kindergarten Sonnenschein in den eingeschränkten Regelbetrieb.

Aufgrund der günstigen Voraussetzungen unternimmt der Freistaat Thüringen mit der ab dem 13. Juni 2020 gültigen *Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KISSP-VO)* einen weiteren Schritt zur Öffnung der Kindertagesbetreuung in den Regelbetrieb: Ab dem 15. Juni 2020 halten alle Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb und unter dem Regime des Infektionsschutzgesetzes ein verlässliches tägliches Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder im Umfang von mindestens sechs Stunden vor.

Die Öffnung der Kindertagesbetreuung soll stufenweise unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage in vier Phasengestaltet werden:

- ♣Phase 1: Eingeschränkte Notbetreuung (17.03-26.04.2020),
- ♣Phase 2: flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung (27.04.-15.06.2020)
- ♣Phase 3: eingeschränkter Regelbetrieb (ab 15.06.2020, in unserer Einrichtung ab 02.06.2020),
- ♣Phase 4: vollständiger Regelbetrieb.

Ziel in der 3. Wiedereröffnungsphase ist es, jedem Kind so schnell wie möglich wieder frühkindliche Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Der Öffnungsprozess kann nur in strenger Anlehnung an das Infektionsgeschehen, unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken erfolgen.

Wir halten während des Öffnungsprozesses die Anforderungen an Hygienemaßnahmen ein, organisieren den Tagesablauf und pädagogischen Prozess dementsprechend.

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Wiedereinstieg der Thüringer Kindertageseinrichtungen in die eingeschränkte Regelbetreuung.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 („Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person, Leitung der Kindertageseinrichtung nach Absatz 2 oder dem von ihrem Beauftragten vorzuhalten und auf



Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen“) davon aus, dass der Wiedereinstieg in den Regelbetrieb gewährleistet werden kann und, dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Gemäß §7 Abs. 3 der Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 ist es Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Zentrale Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung für alle Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen Angebots ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes. Nur durch konsequentes Einhalten der festgelegten Maßnahmen und durch den dauerhaften persönlichen Einsatz jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 eingedämmt werden.

Dies ist ein Konzept für die schrittweise Öffnung des Kindergartens nach der „Corona-Schließzeit“. Hier sind wichtige Punkte, die beachtet werden müssen, niedergeschrieben. In Abstimmung mit dem Träger werden dieses Konzept und die innerbetriebliche Vorgehensweise im Hinblick auf die aktuelle Situation stetig überprüft, angepasst und aktualisiert.



1. Träger und Leitung - Organisation

Träger und Leitung stimmen sich in der derzeitigen Situation täglich zu den aktuellen Rechtsgrundlagen, Handreichungen, Verordnungen, Mitteilungen, Aufgaben, Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise ab. Dabei berücksichtigen wir Hinweise von Gesundheitsamt, Jugendamt und Diakonie Mitteldeutschland.

Dazu nutzen wir Telefonkonferenzen, telefonische Absprachen, Whats-App-Gruppen und im äußersten Fall auch persönliche Kontakte auf ein Minimum mit Abstandsregelung, um auf dem Laufenden zu sein.

In der Wiedereröffnungsphase wird es Rückmeldungen an den Träger, sowie Feedbackgespräche geben.

Es erfolgt ein steter Kontakt und eine enge vertragliche Zusammenarbeit mit der Stadt Zella-Mehlis, die in der 1. Phase der Corona-Krise die Notbetreuung der Kinder organisierte. Die Leiterinnen der Kindergärten in Zella-Mehlis und Frau Ansorg, Bereichsleiterin für Soziales, Sport und Freizeit, arbeiten täglich konstruktiv zusammen und sind im Austausch kreativ.

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern. Insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kita-Leitung hat zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/ Infektionsschutzbeauftragten, die stellvertretende Leiterin, Frau Corinna Loyal benannt.



2. Personal, Arbeitszeit, Dienstplangestaltung

Die Arbeitsverträge sind entsprechend dem Tarifrecht und der Verhandlung mit der Stadt Zella-Mehlis angepasst, die Finanzierung der Personalkosten wurde mit der Stadt Zella-Mehlis abgestimmt.

Die stellvert. Leiterin organisiert die Dienstplangestaltung.

Der für den Normalbetrieb geltende Betreuungs- und Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 2 und 3 ThürKitaG ist auch in der Kindertagesbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie einzuhalten. § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) ist auch im Rahmen der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs zu beachten.

Es erfolgte eine Belehrung der Mitarbeitenden zum Hygienerahmenplan und Gesetz, sowie zu Verhaltensregeln entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Darin enthalten ist ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen mit Covid 19.

Verhaltensregeln sind für Kinder, Personal und Eltern ausgehängt.

Entsprechende Material z.B. Desinfektionsmittel, Seife, Handschuhe etc. sind vorhanden und werden rechtzeitig nachbestellt.

Eine Dienstanweisung wurde an die Mitarbeiter ausgehändigt. Diese ist in der Anlage 1 beigefügt.

Urlaubsplanungen werden der Situation angepasst.

Öffentliche Veranstaltungen, wie das Sommerfest, Bummi Sportfest etc. sind abgesagt. Der Schließtag zur Inhouse-Weiterbildung am 15.05.2020 fällt aus. Das Thema Sommerschließzeit wurde beraten. Prinzipiell bleibt die Einrichtung geschlossen. Eine Notgruppe in der Einrichtung wird einmalig eingerichtet.

Praktikanten in einem dauerhaften Praktikum (Berufs- und Abschlusspraktika nach § 33 und 37 ThürFSO-SW und Fachschülern in der praxisintegrierten Ausbildung) und andere Beschäftigte sind in der Betreuung der Kinder im Bereich Ü3 zugelassen, sofern mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 16 ThürKitaG einer Gruppe zur Verfügung steht. Diese weiteren Personen können z. B. den Gang der Kinder in den Sanitärraum begleiten oder andere Hilfstätigkeiten ausführen, die ihrer Qualifikation entsprechen und dem Wohl des Kindes zuträglich sind. Für den U3-Bereich können sie nur additiv zu den Fachkräften im geltenden Personalschlüssel eingesetzt werden. Bei altersgemischten Gruppen sind die Mindestpersonalschlüssel mit Fachkräften abzusichern.

Pädagogische Fachkräfte

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Eine Erzieherin befindet sich auf Grund von Schwangerschaft im Beschäftigungsverbot. Eine Neubesetzung ist ab August 2020 gesichert. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

Gruppe	Zuständiges Personal
Käfer	Anna-Lena Endter, Elvira Rieß
Schmetterlinge	Saskia Günther, Corinna Loyal
Raupen	Andrea Ansorg Melanie Luhn

Die Einrichtung behält sich in Ausnahmefälle Abweichungen vor.



3. Zusammenarbeit mit Eltern, Dienstleistern und Kooperationspartnern

Die Zusammenarbeit mit Eltern erfolgt über Elternbriefe, Newsletter, über unsere aktuell gestaltete Homepage, Elternsprechstunden -telefonisch.

Je nach Situation und aktueller Lage können auch wieder persönliche Gespräche mit Einhaltung der Abstand- und Hygienemaßnahmen stattfinden.

Der Elternbeirat wird informiert und auf dem Laufenden gehalten.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie schriftlich belehrt und dies dokumentiert. Die Personensorgeberechtigten haben einmalig vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis der Belehrung abgegeben. Zusätzlich wurde die Mustererklärung des Ministeriums an die Eltern ausgehändigt. Das Vorliegen dieser Erklärung ist ab dem 1. Juli 2020 Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Die intensive Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern (Tanzhaus, TSV, Singstunde Kantor) ruht in der Corona Zeit. Wir stehen jedoch mit unseren Partnern im telefonischen Kontakt.

Mit unseren Dienstleistungspartnern erfolgt die Zusammenarbeit nach den Vorschriften und Hygieneregeln.

Bedarfe und Nachfragen von Eltern

Bei Sorgen der Eltern stehen wir ihnen gerne mit Tür-Angel-Gesprächen zur Verfügung und telefonische Elterngespräche können auch angeboten werden. Die Eltern haben außerdem vorweg einen Infobrief bekommen, bei dem ein Briefvordruck an uns angehängt wurde. Darin können uns die Eltern zuvor informieren über besondere Ereignisse in der Zeit der Schließung, Erwartungen und Ängste der Kinder oder auch die Erwartungen der Eltern mitteilen. Somit möchten wir Sorgen nehmen und uns individuell auf die Ankunft jedes Kindes vorbereiten können.

Der Dienstplan wird nach der Anzahl der gemeldeten Kinder und wochenweise geplant. Die **Öffnungszeiten werden sich zunächst auf 7.00 - 15.30 Uhr verkürzen**. Damit wird eine Mindestbetreuungszeit von 8 Stunden gewährleistet, lt. § 8, JFMK-Konzept. Es muss außerdem darauf zu achten sein, dass die Zeit für telefonische Elterngespräche zwischen 13 und 14 Uhr eingeplant wird.

Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Betreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger und dem zuständigen



Jugendamt weiter einschränken. Dem Ministerium ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit nach anzuzeigen.

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Jede Gruppe kennt wichtige Telefonnummern, diese sind im Kalender „Geburtstagskalender Netzwerk Kinderschutz/ Frühe Hilfen“ niedergeschrieben und dieser liegt in jedem Gruppenraum aus. Des Weiteren besitzen wir in unserem Konzept auch ein Kinderschutzkonzept, nach dem wir handeln und Verdachtsfälle dokumentieren.

Unterstützungsangebote für Eltern:

Beratungsstellen: Sozialwerk Meiningen: 03693-50190;
Außenstelle Zella-Mehlis: 03682-482854

Kinder und Jugendschutzdienste:

Koordinierungsstelle für Frühe Hilfen und Kinderschutz Schmalkalden/ Meiningen,
Frau Paula: 03693-485636

Kinder und Jugendsorgetelefon: 080000080080

Elterntelefon: 080001110550

Bearbeiten von Fragen und Reaktionen von Kindern

Wir haben durch den Brief der Eltern eine Vorstellung wie es den Kindern geht und was für Sorgen und Ängste sie haben. Wir werden alle Kinder herzlich empfangen und auf die Zeit daheim eingehen. Wir möchten die Zeit zu Hause mit den Kindern gemeinsam reflektieren und über Erinnerungen ins Gespräch kommen. Dies kann im Morgenkreis geschehen, durch Einzelgespräche oder auch Gesprächsrunden.

4. Anforderungen des Infektionsschutzes an unsere Einrichtung

In der erreichten Stufe von Phase 3 – der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung im eingeschränkter Regelbetrieb mit einem verlässlichen, täglichen Angebot – sind Festlegungen aufgrund von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Hierzu gibt es verbindlich geltende Festlegungen gemäß der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)¹⁷ vom 12. Juni 2020.

Aufgrund der in der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO getroffenen Regelungen kann es zu Einschränkungen des im Rahmen der Regelbetreuung bisher möglichen zeitlichen Betreuungsumfangs kommen. Es kann erforderlich sein, Änderungen in der Organisation und Konzeption der Einrichtungen vorzunehmen.

Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die in § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO festgelegten Betreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger und dem zuständigen Jugendamt weiter einschränken. Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden täglich anzuzeigen.

Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie bisher aufgeteilt:

- Käfer-Gruppe
- Schmetterlinge-Gruppe
- Raupen-Gruppe

Es erfolgen im Rahmen der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs keine gruppenoffene Arbeit und gruppenübergreifende Aktivitäten, auch wenn die Einrichtungskonzeption dies so vorsieht.

Nach § 9 der Thür. Verordnung über die Infektionsschutzregeln kann es zu Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen kommen. Die Einrichtung hält sich in Bezug auf § 9, Absatz 2 in Ausnahmefällen vor, dass Personal in verschiedene Gruppen zu wechseln.

Ein Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals soll vermieden werden. Sollte ein solcher z. B. aufgrund Urlaubes oder Krankheit zwingend erforderlich sein, so ist dies über

das Kontaktprotokoll nach § 4 Abs. ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO unter Angabe von Gründen zu dokumentieren. Das Prinzip der Kontaktvermeidung gilt auch für die Leitung der Einrichtung. Im Falle des Kontakts zu verschiedenen Gruppen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Kontaktreduzierung sind alle gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt. Das betrifft insbesondere Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern usw. Auch Vorschulfahrten mit Übernachtung sind zu unterlassen.

Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.

Pädagogische Nutzfläche

Darüber hinaus haben wir die pädagogische Nutzfläche versucht, nach der Empfehlung des TMBJS wie folgt umzusetzen:

Gruppe	Raum	m ²	Zuständiges Personal
Käfer (24 Kinder)	Gruppenzimmer 1 inkl. Montessori-Zimmer	74,18 (Gruppenzimmer inkl. Montessori-Zimmer)	Anna-Lena Endter, Elvira Rieß
Schmetterlinge (16 Kinder)	Gruppenzimmer 2	58,38m ² (3,6m ² / Kind)	Saskia Günther, Corinna Loyal
Raupen (8 Kinder)	Gruppenzimmer 3a	39,12m ² (4,89m ² /Kind)	Andrea Ansorg, Melanie Luhn
	Gruppenzimmer 3b		

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.



Sanitärräume

Der Sanitärraum 1 der Käfergruppe wird nur durch die Käfergruppe genutzt.

Der Sanitärraum 2 wird von den Schmetterlingen und den Raupen genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen werden strikt vermieden, durch kurze Abstimmung zwischen den Erziehern auf Zuruf.

Die Waschbecken und Toiletten sind konkret einzelnen Gruppen zugewiesen. Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlich Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Hierzu sind Markierungen angebracht. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen- und Abholsituation der Kinder“ beschrieben. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Einen Nutzungsplan des Außengeländes bedarf es nicht – da hier tageweise eine Abstimmung zwischen den Erziehern erfolgt. Die Freifläche bietet genügend Ausweichmöglichkeiten.



Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung, da der Kindergarten direkt im Grünen liegt.

Umgebung der Einrichtung

Die Umgebung bietet die Möglichkeit, dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.

Die Koordination der Eingewöhnung

Kinder die vor der „Corona-Schließzeit“ neu eingewöhnt wurden oder die Eingewöhnung erst seit kurzem fertig war, müssen neu eingewöhnt werden. Durch die längere Ausfallzeit ist es notwendig diese Eingewöhnung spezifisch und schrittweise anzugehen.

So läuft die erneute Eingewöhnung ab:

1. Als Erstes werden Elterngespräche telefonisch mit den Eltern über den Ablauf der Eingewöhnung stattfinden.
2. Die ersten zwei Tage kommen die Kinder jeweils nur zwei Stunden in die Einrichtung.
3. Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung wird schrittweise und individuell erhöht.

Ältere Kinder die den Kindergarten schon länger besuchen:

Für die älteren Kinder haben wir eine fröhliche Willkommenskultur entwickelt. Es wird ein kleines Willkommensgeschenk geben und wir werden die Kinder wieder herzlich empfangen.

Neueingewöhnungen finden momentan nicht statt, sind aber prinzipiell im eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Sie muss mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern sehr gut geplant werden. Über die Durchführbarkeit unter den notwendigen Einschränkungen und den Maßnahmen des Hygienekonzeptes in der einzelnen Einrichtung entscheidet die Leitung im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl und die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen.

Eingewöhnungen finden mit einer festgelegten Begleitperson statt und ist möglichst kurze zu gestalten bzgl. der Dauer der Eingewöhnungsphase im Rahmen der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl. Die Dokumentation der Anwesenheit der Begleitpersonen in der Einrichtung ist zwingend erforderlich.

Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet.



Die Neugestaltung von Routinen im Tagesablauf
Es werden neue Routinen entstehen. Diese sind:

- ~~1,5 m~~ Abstand zu Anderen halten
- kleinere Spielgruppen (2-3 Kinder)
- häufigeres Händewaschen und besonders auf das richtige Händewaschen achten
- kein Zähneputzen vor dem schlafen
- Begleitung des Toilettengangs und des Händewaschens durch einen Erzieher
- Einmalhandtücher benutzen (diese werden vom Erzieher ausgegeben)

Bring- und Abholsituation der Kinder

Wir nehmen keine Kinder mit Krankheitssymptomen auf, dies gilt auch für die Geschwisterkinder. Für die Aufnahme der Kinder müssen die Eltern im Kindergarten klingeln. Danach öffnet ein Erzieher die Tür und nimmt das Kind in Empfang. Ein Betreten des Kindergartens durch die Eltern ist nicht erwünscht. Bei Tür-Angel-Gesprächen sollte der Abstand gewahrt werden und diese sollten möglichst kurz und knapp sein. Für längere Gespräche soll man auf die Möglichkeit der telefonischen Elterngespräche hinweisen. Diese sind täglich von 13 – 14 Uhr möglich. Die Eltern und Erzieher tragen Mundnasenschutz bei der Bring- und Abholsituation. Beim Abholen der Kinder sollen die Eltern wieder klingeln (wenn die Kinder noch im Gruppenraum sind). Wenn die Kinder nachmittags draußen spielen werden alle Tore abgeschlossen und die Eltern dürfen das Kindergartengelände nicht betreten. Hier sollen die Eltern an der Funkklingel am großen Tor klingeln um zu signalisieren, dass sie da sind und ihr Kind abholen möchten. Der Kinderschutz und die Kindeswohlgefährdung werden beachtet (siehe Kinderschutzkonzept).

Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

Gesundheitsschutz mit Kindern

Es werden die Kontaktflächen täglich gereinigt, die Handkontaktflächen (wie z.B. Türklinken, Tischoberflächen, ggf. der Boden) werden mehrmals am Tag gereinigt und man muss auf das regelmäßige Lüften achten (Fenster ganz öffnen, nicht kippen). Auf das Abstandsgebot wird geachtet. Die Hygieneregeln werden eingehalten und sind deutlich sichtbar für Eltern, Kinder und Erzieher aufgehängt. Die Verhaltensregeln werden mit den Kindern entwicklungsangemessen erarbeitet und umgesetzt. Jeder Erzieher achtet darauf, dass sich die Kinder gründlich, mit warmem Wasser, lange genug und mit Seife die Hände waschen. Außerdem werden die Kinder bei jedem Toilettengang von einem Erzieher begleitet. Der Erzieher gibt den Kindern zum Abtrocknen Einweghandtücher. Es wird auf das Händewaschen vor jeder Mahlzeit und nach der Rückkehr aus dem Freien geachtet. Des Weiteren wird eingeführt, dass sich die Kinder am Morgen nach der Ankunft im Kindergarten die Hände waschen.



Für die Erzieher gilt außerdem die strikte Händedesinfektion vor und nach der Arbeit, nach intensiven Kontakten mit den Kindern, vor und nach dem Waschen der Kinder, sowie vor und nach dem Aus- und Ankleiden der Kinder. Die Desinfektion erfolgt nach dem Hygieneplan.

Bei der Ankunft der ersten Kinder möchten wir einen Morgenkreis mit einer Belehrung für die Kinder gestalten und mit Bildern die wichtigen neuen Regeln verdeutlichen (siehe auch „Hygienemaßnahmen in der Einrichtung“).

Schutz von Beschäftigten und Kindern, die Risikogruppen angehören

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers als Arbeitgeber zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinausgehend – derzeit ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer schwer verlaufenden Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an, das von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von den genannten Vorerkrankungen. Der Einsatz von Personal ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlung des RKIs zu berücksichtigen. Es bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den RKI-Empfehlungen gewahrt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO besteht für Personal der Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen teilzunehmen. Bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen in einer Einrichtung werden freiwillige Testungen für alle Personen empfohlen, die im Betreuungsumfeld direkten Kontakt zu diesen mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten.

Grundsätzlich sollen Personen wie Familienangehörige und Externe, die einer Risikogruppe angehören, individuell entscheiden und abwägen, ob sie eine Kindertageseinrichtung zu ihrem eigenen Schutz nicht betreten.

Die Entscheidung über die Teilnahme eines Kindes an der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb obliegt den Verantwortlichen vor Ort, insbesondere den Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes wünschen. Entsprechend einer Forschungsmeinung stellen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder im Gegensatz zu Seniorenheimen per se keine Hochrisikoumgebung dar und können nach individueller ärztlicher Abwägung auch von Kindern mit bestimmten Grunderkrankungen aufgesucht

werden. Dabei sollte eine individualisierte Risikobewertung und Entscheidungsfindung von medizinischem Fachpersonal für die Betroffenen vorgenommen werden.

Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und bedarfsgerecht vereinbart und eingesetzt werden. Regelungen und Verfügungen durch örtliche Gesundheitsbehörden haben Vorrang gegenüber den Empfehlungen in diesem Kapitel, da speziellere Regelungen aufgrund regionaler Besonderheiten möglich sind, um dem Infektionsschutz bestmöglich Rechnung zu tragen.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Betreuung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), auch „Alltagsmaske“ genannt, oder eines – sofern verfügbar – medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) kann bei korrekter Handhabung dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte, zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung zu schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen ein Sicherheitsabstand zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verwendung von MNB/MNS schließt die Bereitstellung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

Aus pädagogischer Sicht gibt es erhebliche Gründe, die gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Betreuung insbesondere sehr junger Kinder sprechen: Gerade sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik (präverbale Kommunikation). Das Tragen von MNB/MNS beeinträchtigt die pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität.

In den Gruppenräumen wird kein MNS getragen. Außerhalb der festen Gruppenräume trägt das Personal nach Bedarf MNS, insbesondere bei Übergabe der Kinder an der Tür.

Melde- und Dokumentationspflichten

Die Kitaleitung sorgt für eine tägliche, lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie der An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Im Fall des Verdachts auf oder einer Erkrankung an COVID-19 ist so die Rückverfolgbarkeit von Infektionsgeschehen gegeben und können die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten der betreffenden Elternhäuser dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen. Personen, die Kinder in die Einrichtung bringen und abholen, müssen nicht erfasst werden.

Für Externe ist der Zutritt in die Einrichtung nur zu gestatten, wenn dies für den Betrieb der Einrichtung notwendig ist. Die Dauer des Aufenthalts ist zu begrenzen, der Zutritt zu dokumentieren mit Erfassung der ggfs. für die Weitergabe an das Gesundheitsamt notwendigen Daten (Beachtung Datenschutz), MNB/MNS ist zu tragen.



Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind, sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten. Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in der Einrichtung betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten.

Sofern die Leitung der Einrichtung Kenntnis über einen Verdachtsfall einer SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden und entsprechende Angaben weiterzugeben. Personensorgeberechtigte sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung gesondert erhoben werden, sind diese 1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, 2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, 3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie 4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten. Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.



5. Belehrung der Erzieherinnen zu Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

Pädagogische Fachkräfte sind als enge Bezugspersonen für alle pädagogischen Angebote verantwortlich. Zum Beispiel auch für Maßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung, insbesondere zu Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen.

Schutzmaßnahmen in der Kinderbetreuung dienen dazu, Beschäftigte und Kinder vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung

- Hat eine Mitarbeiterin in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung vorerst nicht betreten werden.
- In diesem Fall entscheidet der behandelnde Arzt, das Gesundheitsamt und der Träger zum Einsatz.
- Erfährt eine Mitarbeiterin während ihres Einsatzes, dass sie Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat sie den Träger und die Leitung des Kindergartens zu informieren. In Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen weitere Absprachen.
- Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind Dokumentationen erforderlich. Dazu gehören tägliche Dokumentationen zur Zusammensetzung der Gruppen, der Betreuer in den Gruppen und im Kindergarten und der Anwesenheit externer Personen.
- Der Zutritt betriebsfremder Personen wird auf ein Minimum beschränkt. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie der Zeitpunkt des Aufenthaltes sind zu dokumentieren.
- Externe Angebote innerhalb der Kindergartenräumlichkeiten werden nicht durchgeführt. Z.B. Tanzschule, Singstunde, Sport
- Handwerker, Lieferanten etc. sollen nicht in Kontakt mit den Kindern kommen
- Kinder werden nur betreut, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen, nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist.
- Es ist ratsam, dass die Betreuung der Kinder viel im Freien auf dem Spielplatz stattfindet.
- Kontaktflächen werden täglich mehrmals mit dem laut Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt.
- Handkontaktflächen (Türklinken, Tischoberflächen) werden häufiger am Tag gereinigt
- Räume werden täglich mehrmals gelüftet (mindestens 4 Mal)
- Mitarbeiter beachten das Abstandsgebot von 1,5 m
- Auf Basishygiene und gründliches Händewaschen wird geachtet; (regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife nach ausgehängtem Plan, 20 Sekunden)
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
- Hände aus dem Gesicht fernhalten



- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Diese Verhaltensregeln sind entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten, umzusetzen und immer wieder zu üben.
- Händedesinfektion mit den Kindern ist **nicht** notwendig
- Es ist bei der Betreuung von kleinen Kindern nicht möglich einen Abstand von mindestens 1,5 m konsequent einzuhalten. Je jünger ein Kind, umso wichtiger sind Nähe und Kontakt. Beschäftigte unserer Einrichtung achten jedoch auf einen angemessenen Abstand zwischen ihren Gesichtern und den Gesichtern von Kindern.
- Beim Wickeln gelten die üblichen Hygienestandards entsprechend des Rahmenhygieneplanes. (Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach jedem Wickeln)
- Einmalhandschuhe verwenden
- In der Bring- und Abholsituation sollten Kontakte reduziert werden
- Abstand zwischen Personal und Eltern sollte 1,5 m betragen
- Bei der pädagogischen Arbeit wird darauf geachtet, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Erzieherinnen kommen. Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen ist nicht realistisch.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.
- (oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen ist bis zum Übergang in den Regelbetrieb (Phase 4) auszusetzen.



- (oder) Die Zahnbürsten und -becher sind für jedes Kind gekennzeichnet und werden mit dem Kopf nach oben in einem Abstand von 10 Zentimeter aufbewahrt. Die Becher werden täglich gereinigt.
- Überprüfung der Ordnung in der Einrichtung zur Erleichterung von Reinigungsarbeiten
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand absolviert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.
- Im Falle von Erster Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen

Besondere Aufgaben von Kitaleitung, Hygienebeauftragter, (Corona-)Hygiene-Team:

- Anpassung des Hygieneplans der Einrichtung auf die Sicherung der hygienischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie,
- Anleitung der Beschäftigten, Durchführung und schriftliche Dokumentation von Hygienebeleh-rungen,
- Überwachung der strikten Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen,
- Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern,
- Zugänglichkeit von Hygieneplan für alle Beschäftigten,
- eindeutige Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten



6. Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Hierzu haben wir Betretungsverbote für folgende Personengruppen in unserer Kindertageseinrichtung festgelegt:

- mit SARS-CoV-2-Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr.
- symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Kinder mit Zeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (auch Eltern) dürfen die Einrichtung nicht betreten. Kinder mit Symptomatik werden sofort wieder nach Hause geschickt.
- Treten einschlägige Symptome auf, ist der Zutritt zur Einrichtung frühestens 14 Tage nach dem Feststellen der Symptome zu gestatten oder nach Abklingen der Symptome **und** Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Bei dem Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wird das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder, sofort isoliert. Die Eltern werden umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen. Umgehend muss mit dem Gesundheitsamt Quarantäne und Isolierung der Kontaktpersonen abgesprochen und konsequent umgesetzt werden mit Festlegung des Aufhebungszeitpunkts bzw. Wiedenzulassung.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich umgehend telefonisch an einen Arzt/eine Ärztin zu wenden, damit von Fachleuten eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen wird. Sollte das Gesundheitsamt die ganze oder teilweise Schließung einer Kindertageseinrichtung anordnen, ist dies vom Träger der Einrichtung gegenüber dem TMBJS im Rahmen des Verfahrens zur Meldung eines Besonderen Vorkommnisses gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich mitzuteilen.

Meldung zu besonderen Vorkommnissen erfolgt im eingeschränkten Regelbetrieb wie im regulären Betrieb.

Erkrankungen von Familienangehörigen sind nicht zu melden.



Infektionsmonitoring

Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet nach unverzüglicher Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt

1. die bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen,
2. die daraufhin ergriffenen Maßnahmen in ihrer Einrichtung,
3. die Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist sowie
4. die Information über die Betreuung oder Beschulung von Geschwisterkindern in der Einrichtung dem Ministerium unverzüglich zu melden.

Schließung der Einrichtung

Im Fall von Einrichtungsschließungen sind zwei Szenarien zu unterscheiden, die Auswirkungen haben auf die Verfügbarkeit von Notbetreuung:

1. Im Fall der Schließung von Einrichtungen gemäß § 6 Abs.1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO bei Überschreitung des Risikowerts im Zuge eines regionalen Lock-Downs durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) regeln der betroffene Träger mit dem zuständigen Jugendamt in Eigenverantwortung die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung. Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 und vorrangig Kinder zu betreiben, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Einrichtung besuchen sollten. Der Umfang der Notbetreuung ist abhängig vom konkreten SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Region.

2. Im Falle einer punktuellen Schließung von einer oder mehreren Einrichtungen oder Teile dieser Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO aufgrund mindestens eines Verdachtsfalls oder einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde geschlossen werden müssen, besteht für den Zeitraum der Schließung kein Anspruch auf Notbetreuung.